



Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Schöneberg für das Geschäftsjahr 2026

Stand: 17.06.2026
(Diese Standangabe entspricht dem
Datum des zuletzt ändernden
Präsidiumsbeschlusses)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	4
A Grundsätze der Geschäftsverteilung, insbesondere der Rotation und der Buchstabenverteilung	4
B Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten	7
1. Zivilprozesssachen	7
2. Familiensachen	8
3. Zwangsvollstreckungssachen	9
4. Insolvenzsachen	9
5. Grundbuchsachen	10
6. Betreuungssachen	10
7. Nachlasssachen	11
8. Rechtshilfesachen	11
9. Standesamtssachen	11
10. Wohnungseigentumssachen und Nachbarrechtssachen	11
11. Güteverfahren, Güterichter	12
12. Besondere Zuständigkeiten	13
C Verfahren bei besonderen Problemen hinsichtlich der Zuständigkeit	13
1. Konkurrierende Zuständigkeit	13
2. Nachträgliche Abgabe	13
3. Auflösung einer Abteilung	14
4. Verweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung	15
5. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten	15
D Vertretung	15
1. Bereitschaftsrichter	15
2. Ständiger Vertreter	16
3. Richter vom Tagesdienst (an Werktagen außer Sonnabenden)	16
4. Ringvertretung	17
5. Ablehnung/ Ausschließung	18
6. Ausnahme von der Vertretung	18

E	Bereitschaftsdienst zu Fixierungen und Unterbringungen	18
		Seite
	Besonderer Teil	20
I.	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	20
II.	Zivilprozesssachen	20
III.	Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter	23
IV.	Familiensachen (§ 111 FamFG)	24
V.	Zwangsvollstreckungssachen (M)	27
VI.	Insolvenzsachen	28
VII.	Grundbuchsachen	28
VIII.	Betreuungs- und Unterbringungssachen nach PsychKG sowie nach Infektionsschutzgesetz	29
IX.	Nachlasssachen	31
X.	Sammelsachen	32
XI.	Rechtshilfesachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen	35
XII.	Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Aufgebotssachen	35
XIII.	Wohnungseigentums- und Nachbarrechtssachen	36
XIV.	Güteverfahren, Güterichter	38
XV.	Bereitschaftsrichter	39
XVI.	Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen	39

Allgemeiner Teil

A. Grundsätze der Geschäftsverteilung, insbesondere der Rotation und der Buchstabenverteilung

	Rdn.
Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor.	1
Änderungen der Zuständigkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Verfahren, die vor dem in Kraft treten dieses Geschäftsverteilungsplans eingegangen sind.	2
Sofern in den Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten die Verteilung der Geschäfte im Wege des Rotationsverfahrens angeordnet wird, gelten folgende Grundsätze:	3
Die Verteilung der Neueingänge eines jeden Tages bzw. des Wochenendes / des oder der Feiertage beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Zu Beginn des Tages wird bei der Verteilung der jeweilige Turnus des Vortages weitergeführt.	4
Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei der Briefannahme maßgeblich.	5
Die in der Briefannahmestelle eingehenden Neueingänge eines Tages bzw. des Wochenendes / des oder der Feiertage einschließlich der in den Rechtsantragsstellen aufgenommenen Anträge werden dort nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Behandlung von Eingängen bei dem Amtsgerichts Schöneberg in der jeweils gültigen Fassung getrennt nach Klagen und Anträgen einerseits und Eiltsachen andererseits mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur unter Nutzung des zur Verfügung stehenden IT-Systems auf die im Besonderen Teil des Geschäftsplans aufgeführten Abteilungen in der Reihenfolge der Ordnungsnummern im Turnus verteilt.	6
Die per Telefax und später als Original eingehenden Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Das Gleiche gilt für nacheinander abgegebene Mahnsachen nach Widerspruch oder Einspruch, die aus demselben Mahnverfahren hervorgehen. Sollten derartige Klagen oder Anträge mehrfach eingetragen werden, so ist zuständig die zuerst eingetragene Abteilung, an die die Sache abzugeben ist. Die Abgabe ist nur solange möglich, wie im zuerst eingegangenen Verfahren noch keine das Verfahren abschließende richterliche Entscheidung getroffen wurde bzw. das Verfahren aus anderen Gründen beendet ist.	7
Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt oder sind Abteilungen aus anderen Gründen von der Verteilung ausgenommen, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Das nähere Verfahren – auch bei Ausfall des zur Verfügung stehenden IT-Systems - ergibt sich aus der Anlage zur Dienstanweisung	8

über die Behandlung von Eingängen bei dem Amtsgerichts Schöneberg in der jeweils gültigen Fassung. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres eine neue Abteilung eröffnet oder eine Abteilung wieder eröffnet werden, wird diese in die Turnustabelle an numerisch zutreffender Stelle eingefügt. Bei gerichtsinternen Abgaben in Familiensachen findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. Für die aufnehmende Abteilung zählt das Verfahren als neuer Eingang, während die abgebende Abteilung so behandelt wird, als wäre das Verfahren dort nicht eingegangen (Bonus/Malus).	
Die jeweilige Verteilung im Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt. Zum Jahreswechsel wird bei der Verteilung der jeweilige Turnus des Vorjahres weitergeführt.	9
Sofern in den Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten die Buchstabenverteilung angeordnet ist, gelten die folgenden Grundsätze:	10
Maßgebend für die Buchstabenverteilung sind	11
1. bei natürlichen Personen: der erste Eigenname (nicht Vorname). Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur, Al, El, Mc, dos) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind; bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen in Zweifelsfällen das erste Wort.	12
2. bei Firmen, Gesellschaften (auch BGB-Außengesellschaften), rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen: der erste in der Firma bzw. in der im Geschäftsverkehr verwendeten Bezeichnung usw. enthaltene Eigenname; enthält eine Firma bzw. Bezeichnung mehrere Eigennamen, so ist maßgebend der erste Eigenname einer natürlichen Person; Straßennamen gelten als Eigennamen, aber nie als Eigenname einer natürlichen Person.	13
Wenn ein solcher Eigenname fehlt, ist das erste Hauptwort der Firma bzw. Bezeichnung (hierunter fällt auch ein Kunstwort und eine Buchstabengruppe) sonst das erste Wort maßgebend.	14
Maßgebend ist nur die Firma bzw. Bezeichnung, wenn neben einer Gesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.	15
Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:	16
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftung, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Hausverwaltung, Hausverwaltungsgesellschaft, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherung, Versicherungsgesellschaft,	17
	18

Versicherungsaktiengesellschaft, Versicherungsverband, Versicherungsverein, Verwaltungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.	
3. bei Berlin: der Name des Verwaltungsbezirks. Ist der Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird.	19
4. beim Insolvenzverwalter: der Name des Gemeinschuldners.	20
5. beim Zwangsverwalter (Sequester): der Name des Schuldners.	21
6. beim Treuhänder: die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes.	22
Bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen ist der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z. B. Polen = P maßgebend.	23
7. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern: der Familienname des Erblassers.	24
8. bei Verfahren über eine Adoption: der Familienname des Anzunehmenden bzw. Angenommenen.	25
9. bei mehreren Personen: das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1. bis 6. entscheidende Wort.	26
10. falls die nach 1. bis 7. für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: das Wort „Unbekannt“.	27
Bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen ist in Zweifelsfällen das erste Wort maßgebend. Die Umlaute ä, ö, ü stehen den Buchstabengruppen ae, oe, ue gleich.	28
Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann – nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit – von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.	29

B. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

1. Zivilprozesssachen

	Rdnr.
Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Richterdezernate erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens.	30
Der Turnus wird in vier Ringen durchgeführt. Dabei handelt es sich um:	31
- die Zivilprozesssachen (C-Sachen) ohne Wohnungseigentumssachen gemäß XIII. des Besonderen Teils des Geschäftsverteilungsplans und ohne Aufgebotssachen, - die Einstweiligen Verfügungen, Arreste und Beschlüsse zur vorläufigen Kontopfändung, - die Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge u.s.w. (H-Sachen) sowie - die AR-Sachen inkl. Schutzschriften mit Ausnahme der Ablehnungssachen.	32
Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes bzw. eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus der einstweiligen Verfügung und Arreste eingetragen. Wird die Klage abgetrennt, wird sie wie ein Neueingang behandelt.	33
Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Beweissicherungsantrag enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus der Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge u.s.w. (H-Sachen) eingetragen. Wird die Klage abgetrennt, wird sie wie ein Neueingang behandelt. Nachträglich eingehende Beweissicherungsanträge werden in der Abteilung des Hauptsacheverfahrens eingetragen. Im Übrigen werden abgetrennte Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus in den bisherigen Abteilungen eingetragen.	34
Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gem. §§ 769 - 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen.	35

2. Familiensachen

2.1. Die Abteilungen für Familiensachen bearbeiten Familiensachen.	36
2.2. Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen auf die einzelnen Richterdezernate (Abteilungen) erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens entsprechend den Regelungen des Zivilprozesses zu Rdnr. 31, 32 (ohne Turnus für H-Sachen).	37
2.3. Verteilung der Geschäfte	38
2.3.1. Adoptionssachen Adoptionssachen einschließlich Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen nach Eingang der Einwilligungserklärung bei Gericht sowie Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz und Anerkennungsverfahren betreffend die Adoption Volljähriger gemäß §§ 108, 109 FamFG.	39
2.3.2. Auslandssachen Verfahren in Abstammungs- und Kindschaftssachen, in denen weder das Kind noch der Vater oder die Mutter einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben; darüber hinaus alle anderen Familiensachen, außer den Legitimationssachen und Adoptionssachen gemäß 2.3.1, in denen weder Antragsteller noch Antragsgegner einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie die Verfahren, für die das Amtsgericht Schöneberg nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b) IntGüRVG zuständig ist.	40
2.3.3. Inlandssachen Verfahren, die nicht unter 2.3.1 oder 2.3.2 fallen.	41
2.4. Ist eine Familiensache bei einer Abteilung oder Unterabteilung für Familiensachen anhängig, so ist diese Abteilung oder Unterabteilung auch für alle später anhängigen Sachen zuständig, die dieselbe Familie betreffen. Diese Familiensache wird außerhalb der Rotation, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus dort eingetragen. Dies gilt entsprechend für die für Adoptionssachen zuständigen Abteilungen 24 und 25.	42
Soweit einer Abteilung für einen bestimmten Zeitraum keine Neueingänge zuzuweisen sind, die Abteilung wegen der Familienzusammengehörigkeit gleichwohl Eingänge erhält, werden diese bei späteren Neueingängen nicht berücksichtigt.	42a
Ist jedoch eine Ehesache rechtshängig, ist diese Abteilung im Hinblick auf § 23 b Absatz 2 Satz 2 GVG auch für eine dieselbe Familie betreffende Adoptionssache zuständig.	43
2.5. War eine Familiensache bei einer der bisherigen Unterabteilungen der Abteilung 20 anhängig, so ist für alle später anhängigen Familiensachen, die dieselbe Familie betreffen, mit Ausnahme von Adoptionssachen, die Abteilung zuständig, die die betreffende Unterabteilung der Abteilung abwickelt.	44
War eine Familiensache bei der bisherigen Unterabteilung 23b anhängig, so ist für alle später anhängigen Familiensachen, die dieselbe Familie betreffen, mit Ausnahme von Adoptionssachen, die Abteilung zuständig, die die Unterabteilung 23b abwickelt.	

War eine Familiensache bei einer der Abteilungen oder Unterabteilungen für Familiensachen anhängig, so ist für alle später anhängigen Familiensachen, die dieselbe Familie betreffen, die Abteilung zuständig, die für die betreffende Familie zuständig war. Dies gilt entsprechend für die für Adoptionssachen zuständigen Abteilungen 24 und 25.	45
2.6. Als Sache derselben Familie gelten alle Verfahren, die denselben Personenkreis, d.h. 2 oder mehr gleiche natürliche Personen betreffen. Zu den Personen im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere die Eheleute / Lebenspartner, ehemalige Eheleute / Lebenspartner sowie deren gemeinsame Kinder, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind. Zu den Personen im Sinne von Satz 1 zählen auch die Eltern und Schwiegereltern der Eheleute / Lebenspartner, soweit es um Ansprüche geht, die im Zusammenhang mit der Ehe / Lebenspartnerschaft stehen, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind. Geht eine Forderung kraft Gesetzes auf eine Verwaltungsbehörde über, verbleibt es bei der Familienzusammengehörigkeit, die durch den ursprünglichen Forderungsinhaber begründet wurde. Als Sache derselben Familie gelten auch Verfahren, die verschiedene Kinder einer Mutter betreffen, wenn für eines oder mehrere dieser Kinder ein Vater im Rechtssinne nicht bekannt ist. Sofern für andere Kinder der Mutter unterschiedliche Väter im Rechtssinne bekannt sind und eine Abteilung mit ihnen befasst ist oder war, gehören die Verfahren bzgl. der Kinder ohne Vater im Rechtssinne zu der Familie mit dem ältesten Geschwisterkind.	46
2.7. Sind aufgrund dieses Familienbegriffs mehrere Abteilungen des Familiengerichts für neu eingehende Kinderschutzverfahren nach §1666 BGB betreffend Halbgeschwister zuständig, so sind die neuen Verfahren für alle Halbgeschwister bei der mit dem ältesten Verfahren befassten Abteilung einzutragen, ohne dass es darauf ankommt, um welche Verfahrensart es sich insoweit handelt und darauf, ob dieses Verfahren bereits erledigt ist. Diese Abteilung wird für alle anhängigen und alle künftigen Verfahren der übernommenen Familie(n) zuständig. Keine Abgaben erfolgen jedoch von Abteilungen, bei denen bei Eingang des Kinderschutzverfahrens ein noch nicht erledigtes Scheidungsverfahren der betroffenen Familie anhängig ist.	47

3. Zwangsvollstreckungssachen

Die Verteilung der Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen auf die einzelnen Richterdezernate (Abteilungen) erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens, mit Ausnahme der Sachen, für die die Abteilungen 30 bis 33 zuständig sind und die das Sachgebiet V. A. betreffen.	48
--	-----------

4. Insolvenzsachen

4.1. In Insolvenzsachen ist für die Reihenfolge der Verteilung der Eingang der Sache bei der Briefannahme maßgeblich. Dort werden die Eingänge eines Tages bzw. des Wochenendes/ des oder der Feiertage mit fortlaufenden Ordnungsnummern nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Behandlung von Eingängen bei dem Amtsgerichts Schöneberg in der jeweils gültigen Fassung versehen.	49
---	-----------

Die Eingabe in das für Insolvenzverfahren zur Verfügung stehende IT-System, das einheitlich fortlaufend und nicht nach Unterabteilungen gegliedert – das heißt ohne Turnus – geführt wird, erfolgt räumlich getrennt von der Briefannahme in der Reihenfolge der Ordnungsnummern.	50
4.2. Eiltsachen werden an nächstbereiter Stelle eingetragen; die durch die Ordnungsnummern vorgegebene Reihenfolge der Eintragung in das IT-System wird dabei unterbrochen.	51
Gehen mehrere Eiltsachen gleichzeitig ein, gilt für deren Eintragsfolge die Abfolge der angebrachten Ordnungsnummern.	52
4.3. Die Eingabe in das IT-System wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt.	53

5. Grundbuchsachen

5.1. Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.	54
Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951/BGBl. I S. 494/GVBl. 1954, S. 43 und AV des Senators für Justiz vom 22. April 1958 – Abl. S. 488.	55
5.2. Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.	56

6. Betreuungssachen

6.1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen des Betroffenen.	57
6.2. Die Betreuungsabteilungen bearbeiten alle betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten (Register VII, VIII, X, XIV und XVII) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen, sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht (einschließlich Register XVI) zuständig war und die noch beim Amtsgericht Schöneberg anhängig sind.	58

7. Nachlasssachen

7.1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen des Erblassers.	59
7.2. Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI).	60

8. Rechtshilfesachen

Die Verteilung der Rechtshilfesachen auf die einzelnen Richterdezernate erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens.	61
--	-----------

9. Standesamtssachen

9.1. Die Verteilung der Standesamtssachen auf die einzelnen Richterdezernate erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens.	62
9.2. Ist eine Standesamtssache bei einer Unterabteilung für Standesamtssachen anhängig, so ist diese Unterabteilung auch für alle später anhängigen Sachen zuständig, die denselben Beteiligten betreffen oder zur selben Familie gehören. Diese Standesamtssache wird außerhalb der Rotation, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus dort eingetragen.	63
Eine entsprechende Anwendung der vorstehenden Regelung erfolgt auch bei der Bearbeitung <u>einzelner Endziffern einer Unterabteilung</u> durch mehrere Richter oder Richterinnen mit der Folge, dass der Richter oder die Richterin, der oder die für die Bearbeitung der Endziffer für das erste Kind zuständig ist, auch für alle weiteren bzw. später anhängigen Verfahren zuständig ist, die weitere Kinder oder dieselbe Familie betreffen.	63a

10. Wohnungseigentumssachen und Nachbarrechtssachen

10.1. Die im Besonderen Teil aufgeführten <u>Wohnungseigentumsabteilungen</u> 770 bis 774 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich Klagen von und gegen ehemalige Wohnungseigentümer.	64
10.2. Die Verteilung der Geschäfte in Verfahren in <u>Wohnungseigentumssachen</u> auf die einzelnen Richterdezernate (Abteilungen 770 bis 774) erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens. Dabei wird der Turnus in vier Ringen entsprechend den Regelungen im Allgemeinen Teil Abschnitt B 1 durchgeführt.	65

10.3. Bei Verbindung von Prozessen, die dieselbe Wohnungseigentumsanlage betreffen und in unterschiedlichen Abteilungen eingetragen worden sind, ist das älteste Verfahren führend.	66
10.4. Die im Besonderen Teil aufgeführten <u>Nachbarrechtsabteilungen</u> 775 und 776 sind <u>ausschließlich</u> zuständig für Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt (§ 23 Nr. 2 Buchst. e GVG – neu-).	66a
10.5. Die Verteilung der Geschäfte der Nachbarrechtsverfahren auf die einzelnen Richterdezernate (nur Abteilungen 775 und 776) erfolgt ebenfalls im Wege des Rotationsverfahrens. Dabei wird der Turnus in vier Ringen entsprechend den Regelungen im Allgemeinen Teil Abschnitt B 1 durchgeführt.	66b

11. Güteverfahren, Güterichter

11.1. Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO n.F. bzw. § 36 Absatz 5 FamFG bearbeiten die Güterichter.	67
11.2. Die Eintragung erfolgt in den Abteilungen 200a - 200c im Wege des Rotationsverfahrens und in den Abteilungen 201a – 201d durch Eintragung in einer gesonderten Liste, wenn die zuständige Abteilung die Sache gemäß § 278 Absatz 5 ZPO n.F. bzw. § 36 Absatz 5 FamFG an den Güterichter verwiesen hat.	68
11.3. Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen. In diesem Falle ist das Güteverfahren in der nächsten Güteabteilung einzutragen unter Anrechnung auf den Turnus. Für die aufnehmende Abteilung zählt das Verfahren als neuer Eingang, während die abgebende Abteilung so behandelt wird, als wäre das Verfahren dort nicht eingegangen (Bonus/Malus).	69
11.4. Der Güterichter der Abteilung 201 ist ab Übernahme der Güterichtersache an der Vertretung in der korrespondierenden Streitsache und allen Angelegenheiten derselben Familie gehindert, so dass eine Vertretung in diesen Angelegenheiten, die auf ihn entfällt, stattdessen im Wege der Ringvertretung erfolgt.	70
11.5. Güterichterverfahren eines anderen Gerichts sind keine Rechtshilfesachen. Sie werden von den Abteilungen 200a -200c und 201a – 201d bearbeitet. Eine Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn der Sachverhalt einen Bezug zu dem Gerichtsbezirk hat.	70a
11.6. Die Belastung der Güterichter der Abteilung 201 durch die Güteverfahren wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen. Ein	70b

Güterverfahren pro Familie wird auf die Familienabteilung des zuständigen Güterrichters wie fünf F-Sachen durch Auslassung in der Rotation angerechnet und zwar unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil Abschnitt B 2. Ist ein Güterrichter zuständiger Richter in mehreren Familienabteilungen, so findet die Anrechnung in der Abteilung mit der kleineren Abteilungsnummer statt. Der einmalige Ausgleich durch fünf Entlastungen erfolgt dabei für die Dauer des übernommenen Güterrichterverfahrens. Soweit nach Abschluss des Güterrichterverfahrens für dieselbe Familie erneut ein Güterrichterverfahren durchgeführt wird, erfolgt auch ein erneuter Ausgleich.	
---	--

12. **Besondere Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO – soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 JustBeitrO betreffen – ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.	71
--	-----------

C. Verfahren bei besonderen Problemen hinsichtlich der Zuständigkeit

1. **Konkurrierende Zuständigkeit**

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.	72
Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.	73

2. **Nachträgliche Abgabe**

2.1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. Das gilt nicht	74
2.1.1. für Betreuungs- und Nachlasssachen,	75
2.1.2. dann, wenn die bisherige Bearbeitung im Wege der Ringvertretung oder durch den Richter vom Tagesdienst oder vom Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen erfolgt ist,	76
2.1.3. sowie wenn es sich um Tätigkeiten vor Eingang der Klagebegründung handelt.	77

2.2. Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,	78
2.2.1. wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,	79
2.2.2. wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist,	80
2.2.3. innerhalb des Familiengerichts, wenn es sich um Familiensachen (§ 111 FamFG) handelt und nach den in Buchstabe B Ziffern 2.3. bis 2.7. getroffenen Regelungen eine andere Abteilung für Familiensachen zuständig ist. Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst, wobei als Entscheidung die Ehescheidung oder eine instanzabschließende Entscheidung (auch Teilentscheidung) gelten.	81
2.3. Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.	82
Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.	83
2.4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.	84
2.5. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle – mit tunlichster Beschleunigung – selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.	85
2.6. Bei Verbindung von Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen ist das älteste Verfahren führend. Bei gleichem Eingangsdatum gilt das Verfahren mit der niedrigeren Ordnungsnummer als älter.	86

3. Auflösung einer Abteilung

Bei Auflösung oder Teilauflösung einer Abteilung werden die dort anhängigen Sachen sowie die Bearbeitung von Geschäften und Anträgen aus bereits weggelegten Akten dieser Abteilung wie Neueingänge behandelt, im Wege des Rotationsprinzips neu verteilt und abgewickelt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.	87
--	----

4. Verweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung

Bei Aufhebung eines amtsgerichtlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht und Zurückweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf diejenige Abteilung über, deren Richter zuständig wäre, wenn ein Fall der Ablehnung/Ausschließung vorläge. Wäre danach eine Abteilung zuständig, deren derzeitiger Richter derjenige ist, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei dessen Erlass mitgewirkt hat, so ist diejenige Abteilung zuständig, deren Richter als nächster zur Vertretung nach der Regelung von D 5 berufen wäre. Das weitere Verfahren wird auf die nunmehr zuständige Abteilung wie eine Sache durch Auslassung in der Rotation angerechnet, im Bereich der Familiensachen unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil Abschnitt B 2.	88
---	-----------

5. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

5.1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.	89
5.2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.	90
5.3. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort der Präsidentin des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.	91
Vor Vorlage der Akten an die Präsidentin des Amtsgerichts ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an die Präsidentin des Amtsgerichts von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf C 2.3. hingewiesen.	92

D. Vertretung

1. Bereitschaftsrichter

Sofern Bereitschaftsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung zum Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Datum der Berufung ist der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach der Geburt ältere zunächst als Vertreter berufen.	93
	94

Dabei geht, wenn nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, die außerplanmäßige Vertretung einer planmäßigen Vertretung durch den ständigen Vertreter vor. Krankheitsvertretungen gehen grundsätzlich Vertretungen aus sonstigen Gründen vor. Sind zugleich mehrere Richter zu vertreten, so richtet sich der Einsatz nach der Abteilungsnummer. Zu vertreten ist der Richter, dem die niedrigste Abteilungsnummer (innerhalb der Abteilung der Buchstabe, der am weitesten vorn steht im Alphabet) zugeordnet ist.	
---	--

2. Ständiger Vertreter

2.1. Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den oder die im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters in der Reihenfolge ihrer Benennung. Diese sollen in den Familien- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen bei Krankheit, Beschäftigungsverboten (MuSchG §§ 3, 6), Kur und bei Sonderurlaub jeweils nur bis zu einer Woche vertreten, bei wiederholten Vertretungseinsätzen nicht mehr als 4 Wochen pro Jahr insgesamt. Die Begrenzung der Vertretungszeit auf eine bzw. vier Wochen bezieht sich auf die Person des jeweiligen Richters, nicht auf die Abteilung mit der Folge, dass für einen neu eingesetzten Abteilungsrichter das Vertretungskontingent auch neu zu zählen ist. Ein „wiederholter Vertretungseinsatz“ liegt dann vor, wenn der zu vertretende Richter zwischenzeitlich den Dienst wieder aufgenommen hatte. Für weitere Fehlzeiten finden die Bestimmungen zur Ringvertretung zu 4. entsprechende Anwendung, sofern kein weiterer ständiger Vertreter bestellt ist.	95
2.2. Ist ein Richter in mehreren Abteilungen bzw. Unterabteilungen eingesetzt, für die jeweils gesondert ein ständiger Vertreter bestimmt ist, beschränkt sich die Vertretung des ständigen Vertreters auf die Abteilung bzw. Unterabteilung, für die er bestimmt ist.	96
2.3. Im Tages-, Wochenend- und Feiertagsdienst (Anlagen 1, 3, 4 bzw. 2) wird ein Richter, der in mehreren Abteilungen bzw. Unterabteilungen eingesetzt ist, durch den Richter vertreten, der im Besonderen Teil als ständiger Vertreter der in Anlage 1, 3, 4 bzw. 2 ausgewiesenen Abteilung bzw. Unterabteilung bestimmt ist.	97
2.4. Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages-, Wochenend- und Feiertagsdienst – soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist – durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.	98

3. Richter vom Tagesdienst (an Werktagen außer Sonnabenden)

3.1. Wenn an einem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters, in <u>Auslands</u>familiensachen gemäß Buchst. B Ziffer 2.3.2 auch der Vertreter innerhalb dieses Sachgebiets entsprechend 4.5 Satz 1, eine Sitzung wahrzunehmen ist oder eilige Sachen zu erledigen sind und ein Bereitschaftsrichter, der an erster Stelle zur Vertretung berufen wäre, nicht zur Verfügung steht, findet die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst und zwar • in <u>Familiensachen</u> durch den Richter, der aus der Anlage 4 • in <u>Betreuungssachen</u> durch den Richter, der aus der Anlage 3	99
--	----

Ist auch der ständige Vertreter des Abteilungsrichters verhindert, erfolgt die Vertretung, sofern die Voraussetzungen nach 3.1. nicht gegeben sind, im Rahmen der Ringvertretung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:	101
4.1. Vertretung innerhalb der Abteilung Besteht eine Abteilung aus mehreren Unterabteilungen erfolgt die Ringvertretung zunächst innerhalb der Abteilung. Der Richter der Unterabteilung mit dem im Alphabet nachfolgendem Buchstaben ist dabei zuerst zur Vertretung berufen. Nach dem Richter der Unterabteilung mit dem letzten Buchstaben folgt der Richter der Unterabteilung mit dem ersten Buchstaben nach dem Alphabet.	102
4.2. Vertretung innerhalb der Sachgebiete (kleiner Ring) Ist eine Vertretung nach 4.1. nicht möglich, erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte eines Sachgebietes auf mehrere Abteilungen verteilt sind (Zivilprozess, Familiensachen, Zwangsvollstreckungssachen, Grundbuchsachen, Betreuungssachen und Nachlasssachen), in der Nummernfolge der Abteilungen dieses Sachgebiets, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.	103
4.3. Sachgebietsübergreifende Vertretung (großer Ring) Ist eine Vertretung nach 4.1. und 4.2. nicht möglich, vertreten sich die Richter sachgebietsübergreifend, wobei der Richter des Sachgebietes mit der nächst höheren römischen Ziffer und innerhalb dieses Sachgebietes mit der niedrigsten Nummer zuerst und sodann mit der nächst höheren Nummer fortlaufend bis zur höchsten Nummer innerhalb des Sachgebiets berufen ist. Besteht eine Abteilung aus mehreren Unterabteilungen, gilt zusätzlich innerhalb der Abteilung die nach Ziffer 4.1. festgelegte Reihenfolge. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer im Sachgebiet mit der höchsten römischen Ziffer ist der Richter der Abteilung des Sachgebietes II mit der niedrigsten Nummer berufen.	104

4.4. Bei den Vertretungsregelungen nach Ziffer 4.1. – 4.3. bleiben die Richter der Abwicklungsabteilungen unberücksichtigt. Ist ein Richter in mehreren Abteilungen bzw. Unterabteilungen eingesetzt, so ist er im Rahmen der Vertretungen nach 4.1. und 4.2. nur mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer bzw. mit dem jeweiligen Teilpensum, das zuerst im Alphabet aufgeführt ist, zur Vertretung berufen. Im Rahmen der Vertretung nach 4.3. (großer Ring) ist ein in mehreren Abteilungen bzw. Unterabteilungen eingesetzter Richter nur mit der Abteilung bzw. Unterabteilung zur Vertretung berufen, mit der er nach Anlage 1, 3, 4 bzw. Anlage 2 den Tages-, Wochenend- und Feiertagsdienst wahrnimmt.	105
4.5. Vertretung in Familiensachen In Familiensachen findet die Ringvertretung zunächst innerhalb des Sachgebietes statt, wie es in Buchstabe B Ziffer 2.3.2. und 2.3.3. des Geschäftsverteilungsplanes bestimmt ist (Inlandssachen/ Auslandssachen). Ist eine Vertretung danach nicht möglich, erfolgt die Vertretung in der Nummernfolge entsprechend der Regelung in Buchstabe D Ziffer 4.2. des Geschäftsverteilungsplanes. Die Abteilungen 24 und 25 nehmen nicht an dieser Ringvertretung teil.	106

5. Ablehnung / Ausschließung

Ist ein Richter von der Ausübung seines Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder verliert er durch begründete Ablehnung bzw. Selbstablehnung (§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG) seine Handlungsbefugnis, wird die Sache als neue Sache in der Abteilung des Richters eingetragen, der nach Ziffer 4. (Ringvertretung) zur Vertretung berufen wäre. Hat dieser Richter über die Ablehnung/ Ausschließung entschieden, wird die Sache in der Abteilung des nach Ziffer 4. nächstberufenen Richters eingetragen.	107
---	-----

6. Ausnahme von der Vertretung

Die Präsidentin wird zur Vertretung - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil und in den Anlagen geregelten Einsatz – nicht herangezogen. Dies gilt nicht bei Fällen der Ablehnung/Ausschließung sowie für Vertretungseinsätze im Rahmen von Geschäftsplanänderungen während des Geschäftsjahres.	108
---	-----

E. Bereitschaftsdienst zu Fixierungen und Unterbringungen

Für die notwendigen Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen zu Fixierungen und Unterbringungen im Sinne der „Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019“ ist der/die im Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Berlin nebst Anlagen bestimmte Richter/in vom Bereitschaftsdienst oder vertretungsweise gemäß Anlage 2 der Richter/die Richterin der Abteilung 502 zu den in jenem Beschluss festgelegten Zeiten zuständig. Er oder sie nimmt zu diesem Zweck eine telefonische Rufbereitschaft wahr, für die ihm oder ihr ein Dienst-Handy zur Verfügung gestellt wird. Dessen Nummer wird den zuständigen Krankenhäusern und dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitgeteilt.	109
---	-----

Die Zeiten der Rufbereitschaft für die in dieser Anlage 2 aufgeführten Abteilungen lauten wie folgt: Für <u>die erste</u> an einem Tag aufgeführte Abteilung (Frühdienst)= • montags bis freitags von 6.00 bis 9.00 Uhr • samstags, sonntags, feiertags und an Heiligabend und Silvester von 6.00 bis 13.30 Uhr. Für <u>die zweite</u> an einem Tag aufgeführte Abteilung (Spätdienst)= • montags bis donnerstags von 15.00 bis 21.00 Uhr • freitags von 14.00 bis 21.00 Uhr • samstags, sonntags, feiertags und an Heiligabend und Silvester von 13.31 bis 21.00 Uhr. Der Richter/die Richterin vom Bereitschaftsdienst und der Richter/die Richterin der Abteilung 502 kann seinen/ihren Dienst unter Benennung eines/r übernahmebereiten anderen Richters/Richterin tauschen und zwar unter Anzeige (schriftlich oder fernmündlich) an die Verwaltungsabteilung des für ihn/sie zuständigen personalführenden Gerichts bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist sodann mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.	110
--	-------------------

Besonderer Teil

I. Justizverwaltung und Dienstaufsicht

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Amacha Präs'inAG	Engels VPräsAG			130

II. Zivilprozesssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
2	0,9 Dezernat	Dörfler RiAG	107	Mo.** Do.	102 102	310
3	0,6 Dezernat	<u>Ab 1.7.26:</u> Der/die gemäß Präsi- diumsbeschluss v. 17.06.26 bestimmte Richter/in	<u>Ab 1.7.26:</u> Der/die gemäß Prä- sidiumsbeschluss v. 17.06.26 be- stimmte Vertreter/in	Fr	102	324
4	0,6 Dezernat	Dr. Gras RiAG	11	Mo.* Mi.	106 105	321
5	0,6 Dezernat	Moß Ri'inAG	106	Mi. Fr	101 101	320
6	0,4 Dezernat <u>sowie*)</u>	Schomburg Ri'inAG	21	Mo.** Mi.	104 104	324

*) seit 01.11.2024: Die kommissarische Bearbeitung aller in der Zuständigkeit des Richters zählkartenmäßig noch offenen Verfahren der Jahrgänge 2022 und 2023 zu den Endziffern 5, 7 und 0 der Abt. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 105 u. 107 gemäß Präsidiumsbeschluss v. 29.10.2024 (Ziffer 4).

** nur gerade Kalenderwoche

* nur ungerade Kalenderwoche

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
7	0,2 Dezernat	Dr. Schärdel RiAG	17	Do.	101	306
				Fr.	107	
8	0,5 Dezernat	Baas Ri'in	<u>Ab 20.7.26:</u> 10	Di.	107	306
				Do.	107	
9	0,5 Dezernat	Dr. Augenreich Ri'inAG	14	Do.	104	311
10**)	1,0 Dezernat					
	Endz. 1 - 7	Siercks Ri'in	<u>Ab 20.7.26:</u> 8	Di.	106	321
				Fr.	105	
	Endz. 8 - 0	Reimann Ri'in	50	Di.	104	
**) Klarstellung: Für sämtliche im Besonderen Teil oder in den Anlagen 1 und 2 des Geschäftsplans aufgeführten Bezeichnungen/Bezüge betreffend die Abteilung 10 gilt die richterliche Zuständigkeit der Richterin der <u>Abteilung 10</u> Endziffern 1 – 7 (z.Zt. Ri'in Siercks).						
11	0,7 Dezernat	Luther RiAG	4	Mo.*	102	320
				Mi.	102	
12	0,4 Dezernat	<u>Ab 1.7.26:</u> Der/die gemäß Präsi- diumsbeschluss v. 17.06.26 bestimmte Richter/in	<u>Ab 1.7.26:</u> Der/die gemäß Präsidiumsbe- schluss v. 17.06.26 be- stimmte Vertre- ter/in	Mi	107	302
13	0,5 Dezernat	Baas Ri'in	<u>Ab 20.7.26:</u> 105	Di.	107	311
				Do.	107	

* nur ungerade Kalenderwoche

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
14	0,5 Dezernat	Engelmann Ri'inAG	9	Mi.	100	324
15	0,4 Dezernat	Dr. Hansen Ri'inAG	22	Di.	102	324
16	0,6 Dezernat	<u>Ab 20.7.26:</u> Der/die gemäß Präsi- diumsbeschluss v. 17.06.26 <u>zur vorüber-</u> <u>gehenden</u> Bearbeitung bestimmte Richter/in	<u>Ab 20.07.26:</u> Der/die stän- dige Vertreter/in d. nebenstehen- den Rich- ters/Richterin	Di.	105	311
17	0,4 Dezernat	Hurtmanns Ri'inAG	7	Di.	101	302
18	Abwicklung	Ri. d. Abt. 6	21			324
19	Abwicklung seit dem 01.02.2022 gemäß d. Regelungen im Geschäftsverteilungsplan 2022					
102	Abwicklung	Ri. d. Abt. 8	16			306
103	Abwicklung	Ri. d. Abt. 2	107			310
104	Abwicklung	gemäß Präsidiumsbeschluss vom 22.06.2022				324
105	0,5 Dezernat	Binkle Ri	<u>Ab 20.7.26:</u> 8	Mo. *	105	304
				Do.	106	

* nur ungerade Kalenderwoche

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
106	(Ab 20.7.26: (0,6 Dezernat*) Jedoch ab 1.7.26: 0,0 Dezernat*)	Dr. Maier-Sieg	5	Mo.**	105	310
		RiAG		Do.	100	
	*) ab 1.7.26 bis zum 31.7.26 = Freistellung von Neueingängen					
107	0,9 Dezernat	Marx Ri'inAG	2	Mo.*	104	321
				Do.	105	
109	0,0 Dezernat*)	Der/die gemäß Präsi- diumsbeschluss v. 26.07.17 zur kommissari- schen Bearbeitung be- stimmte Richter/in	Der/die ständige Vertreter/in d. ne- benstehenden Richters/Richterin			310
*) Freistellung von Neueingängen						

III. Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
110a	0,2 Dezernat	Engelmann Ri'inAG	In der Reihenfolge	311
	A - Z (Name des Ablehnenden) alle Verfahren mit Aus- nahme der Familien- sachen		1) 110b 2) 9	
110b	0,2 Dezernat	Dr. Hansen Ri'inAG	In der Reihenfolge	232
	A - Z (Name des Ablehnenden) <u>nur</u> Familiensachen		1) 110a 2) 22	

** nur gerade Kalenderwoche

* nur ungerade Kalenderwoche

IV. Familiensachen (§ 111 FamFG)

A. Auslandssachen:

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
20	Abwicklung (seit 01.01.2008)	Zuständig ist der Richter der Unterabteilung wie er sich aus der zuletzt gültigen Fassung des Geschäftsverteilungsplans 2014 ergibt.				
21	0,65 Dezernat	Lips Ri'inAG	6	Do.	112	35
22	1,0 Dezernat	Block Ri'inAG	15	Di.	112	40
23	0,35 Dezernat	Irgang Ri'inAG	92	Di.	212	238

B. Adoptionssachen:

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
24	0,25 Dezernat*)	Höflich RiAG	85	44
*) Am Stichtag 01.01.2026 gibt die Abteilung 24 zum Belastungsausgleich alle bis zum 31.12.2025 eingegangenen und am Stichtag in der Zuständigkeit des Richters zählkartenmäßig noch offenen Verfahren mit den Endziffern 6 – 0 an die (neue) Abteilung 25 ab unter Berücksichtigung der Zusammenhangsverfahren.				
25	0,25 Dezernat	Bremer RiAG	81	44, 238

C. Inlandssachen:

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
80	0,5 Dezernat	Dr. Diehl RiAG	88	Mo.	112	227
				Mi.	106	
81	0,5 Dezernat	Dr. Schweizer Ri'inAG	86	Do.	213	36
				Fr.	103	
82	0,4 Dezernat	Eggers- Chemseddine Ri'inAG	84	Do.	103	44
83	0,8 Dezernat	Zweifel RiAG	91	Mo.	213	37, 40
				Mi **	112	
84	0,3 Dezernat	Oldörp Ri'inAG	82	Di.	111	137
				Fr.	104	
85	0,65 Dezernat	Irgang Ri'inAG	92	Di.	212	141
				Fr.	212	
86	0,45 Dezernat	Bremer RiAG	81	Mo.	111	141
				Do.	212	
87	1,0 Dezernat	Hartmann Ri'inAG	90	Mo.	212	145
				Do.	111	

** nur gerade Kalenderwoche

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
88	0,5 Dezernat	Profitlich RiAG	80	Mo. Mi.	103 103	34
89	0,3 Dezernat	Bremer RiAG	81	Mo. Do.	111 212	239
90	1,0 Dezernat	Dr. Hagendorn Ri'inAG	87	Mi. Fr.	111 111	138
91	0,7 Dezernat	<u>Ab 8.7.26:</u> Der/die gemäß Präsi- diumsbeschluss v. 17.06.26 bestimmte Richter/in	<u>Ab 8.7.26:</u> Der/die ge- mäß Präsi- diumsbeschluss v. 17.06.26 bestimmte Vertreter/in	Mo. Mi.	100 212	128, 228
92	0,65 Dezernat	Höflich RiAG	85	Di. Mi.	103 213	35 40
93	0,5 Dezernat	Profitlich RiAG	80	Mo. Mi.	103 103	232
94	0,3 Dezernat*) <u>Ab 22.6.26:</u> 0,0 Dezernat*)	Engels VPräsAG	200c	Di. Fr.	213 106	36

*) ab 22.6.26 = Freistellung von Neueingängen

V. Zwangsvollstreckungssachen (M)

Bei allen bis zum 31.12.2013 eingegangenen Verfahren der Abt. 30 bis 35 verbleibt es bei den in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen geregelten Zuständigkeiten

A. Sämtliche Geschäfte - mit Ausnahme der Durchsuchungsanordnungen und der Anordnungen gem. § 758a Abs. 4 ZPO sowie der Haftanordnungen und Anordnungen gem. § 334 AO

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
30-33	0,2 Dezernat	<u>Ab 20.7.26:</u> Dr. Maier-Sieg RiAG	<u>Ab 20.7.26:</u> 5	202, 203, 204, 208

B. Haftanordnungen und Anordnungen gem. § 334 AO und Durchsuchungsanordnungen und Anordnungen gem. § 758a Abs. 4 ZPO

34	0,1 Dezernat	Dörfler RiAG	107	202, 203, 204, 208
35	0,2 Dezernat	<u>Ab 22.6.26:</u> Der/die gemäß Präsidiumsbe- schluss v. 17.6.26 bestimmte Richter/in	<u>Ab 22.6.26:</u> Der/die gemäß Präsidiums- beschluss v. 17.6.26 be- stimmte Vertreter/in	
36	0,1 Dezernat	<u>Ab 20.7.26:</u> Dr. Maier-Sieg RiAG	<u>Ab 20.7.26:</u> 5	
37	0,1 Dezernat	Marx Ri'inAG	2	

VI. Insolvenzsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
39	Abwicklung: Endz. 5 - 0 (einschl. aller Altver- fahren mit diesen Endziffern)	Ri. d. Abt. 39a	9	200-201
	Abwicklung: Endz. 1 – 4 (einschl. aller Altver- fahren mit diesen Endziffern)	Ri. d. Abt. 39b	9	200-201
39a	0,3 Dezernat	Engelmann Ri'inAG	9	200-201
39b	Abwicklung	Ri. d. Abt. 14	9	200-201

VII. Grundbuchsachen

(Dienstgebäude II: Ringstraße 9, 12203 Berlin)

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
40-49A	0,05 Dezernat	Freese Ri'inAG	770	1 u. a. (DG Ringstr.)

VIII. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach PsychKG

sowie nach Infektionsschutzgesetz Ab 01.02.2024:

(wobei für alle Sachen in Bezug auf Maßnahmen nach PsychKG und Infektionsschutzgesetz **ausschließlich** die Abteilung 57 zuständig ist).

A. Betreuungssachen (ohne Ziffer B):

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
50	1,0 Dezernat B, H	Tietze-Ihle Ri	54	219, 220, 221
	I	Kuropka Ri'inAG	54 (P)	
51	1,0 Dezernat D, M, Y	Klotz RiAG	52	220, 221
52	1,0 Dezernat K, Q, Sch, X	van Dieken Ri'inAG	51	219, 220, 221, 223
	O, U	Kuropka Ri'inAG	54 (P)	
53	1,0 Dezernat J, S (ohne Sch), St, W	Lomb RiAG	56	220, 221, 223
	Z	Kuropka Ri'inAG	54 (P)	

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
54	0,7 Dezernat L, R	Reimann Ri'in	50	220, 221, 223
	T	Dr. Schollmeier Ri'in	53	
	0,3 Dezernat P	Bode Ri'inAG	57	
55	0,5 Dezernat V	Kuropka Ri'inAG	54 (P)	221, 223
	G	Klotz RiAG	52	
56	1,0 Dezernat A, E, F, N	Dr. Schollmeier Ri'in	53	219, 220, 221
	C	Kuropka Ri'inAG	54 (P)	

B. Unterbringungssachen nach PsychKG sowie nach Infektionsschutzgesetz:

(ausschließlich alle ab dem 01.02.2024 eingegangenen Verfahren)

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.
57	0,5 Dezernat	Kuropka	gemäß Anlage 3
	A bis Z	Ri'inAG	

Klarstellung: Für sämtliche im **Besonderen Teil** oder in **den Anlagen 2 und 3** des Geschäftsplans aufgeführten Bezeichnungen/ Bezüge betreffend die **Abteilungen 50, 52, 53, 54 und 56** gelten folgende richterliche Zuständigkeiten:

Abteilung **50** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 50 Buchstaben B, H (z. Zt. Ri Tietze-Ihle)
 Abteilung **52** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 52 Buchstaben K, Q, Sch, X (z. Zt. Ri'inAG van Dieken)
 Abteilung **53** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 53 Buchstaben J, S, St, W (z. Zt. RiAG Lomb)
 Abteilung **54** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 54 Buchstaben L, R (z. Zt. Ri'in Reimann)
 Abteilung **54 (P)** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 54 Buchstabe P (z. Zt. Ri'inAG Bode)
 Abteilung **56** = gemeint ist d. Ri. d. Abt. 56 Buchstaben A, E, F, N (z. Zt. Ri'in Dr. Schollmeier).

IX. **Nachlasssachen**

(Dienstgebäude II: Ringstraße 9, 12203 Berlin)

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
60-69	a) 0,8 Dezernat B, D, E, F, H, K, L, R, U	König RiAG	60b	(DG Ringstr.) 108 u. a.
	b) 0,7 Dezernat C, G, J, M, O, S, V, W, Z	Herrmann Ri'inAG	60a	
	c) 0,1 Dezernat A, T	Reimer Ri'inAG	771	
	d) 0,1 Dezernat I, N, P, Q, X, Y	Freese Ri'inAG	770	

X. **Sammelsachen**

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
70	0,1 Dezernat			
<u>Seit 19.6.24:</u>	a) Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ¹ , wenn die entschiedene Sache nach deutschem Recht nicht als Familiensache anzusehen ist b) Auslandszustellungen ² c) Klauselerinnerungen d) Landwirtschaftssachen ³ e) Angelegenheiten nach dem Bundeszentralregistergesetz (§§ 30, 42 BZRG) f) Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden ⁴ g) Zentrales Notariatsaktenarchiv ⁵ h) Verwahrung von Urkunden der deutschen Konsularbeamten gem. §10 Abs. 3 Nr. 4 Konsulargesetz i) alle übrigen Sachen, die im Geschäftsplan nicht ausdrücklich einer bestimmten Abt. übertragen worden sind	<u>Ab 20.7.26:</u> Dr. Maier-Sieg RiAG	<u>Ab 20.7.26:</u> 5	Ostboden

¹ betreffend ausländische Schuldtitel sowie deren Aufhebung oder Änderung

² soweit nicht die sachliche Zuständigkeit einer anderen Abt. gegeben ist

³ gem. § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen einschl. der Festsetzung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern.

⁴ betrifft alle Rechtsgebiete, insbes. auch aufgrund des § 6 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes einschl. der Führung der diesbezüglichen Zentralkartei

⁵ für die gem. §§ 45, 51 und 55 BNotO in Verwahrung genommenen Akten und Bücher ehemaliger Notare nebst der dazugehörigen Kartei

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
	Standesamtssachen			
71a	0,2 Dezernat	Zweifel RiAG	91	1, 2, 3
71b	0,5 Dezernat	Dr. Schweizer Ri'inAG	86	1, 2, 3
71c	0,2 Dezernat	Dr. Schärkel RiAG	17	1, 2, 3
71d	0,2 Dezernat	Dr. Gras RiAG	11	1, 2, 3
71e	0,35 Dezernat	Lips Ri'inAG	6	1, 2, 3
71f	0,4 Dezernat	Dr. Diehl RiAG	88	1, 2, 3
71g	1,0 Dezernat	Weischede Ri'inAG	71h	1, 2, 3
71h	0,6 Dezernat	Brete Ri'inAG	71g	1, 2, 3

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
71i	0,0 Dezernat*)	Brete Ri'inAG	71g	1, 2, 3
*) seit 01.03.2023: (weiterhin) Freistellung von Neueingängen				
71j	0,3 Dezernat	Luther RiAG	4	1, 2, 3
71k	0,2 Dezernat	Schomburg Ri'inAG	21	1, 2, 3
71l	0,3 Dezernat	<u>Ab 8.7.26:</u> Der/die gemäß Präsidiumsbe- schluss v. 17.6.26 bestimmte Richter/in	<u>Ab 8.7.26:</u> Der/die gemäß Präsidiums- beschluss v. 17.6.26 be- stimmte Vertreter/in	1, 2, 3
72	a) Todeserklärungen	<u>Ab 20.7.26:</u> Dr. Maier-Sieg RiAG	<u>Ab 20.7.26:</u> 5	1
	b) die nach den §§ 15 a Abs. 2, 15 b des Verschollenheitsge- setzes vom 20.06.1951 (GVBL. S. 421 zu erledigenden Ge- schäfte			
	c) Zentralkartei nach § 15 a Abs. 2 Verschollenheitsgesetz			
	d) Kirchengaustritte			11
Transsexuellensachen				
73	Abwicklung	Ri. d. Abt. 15	22	1
73a	Abwicklung	Ri. d. Abt. 15	22	1
73b	Abwicklung	Ri. d. Abt. 22	15	1

XI. **Rechtshilfesachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen**

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
74a	0,4 Dezernat	Moß Ri'inAG	106	Mi. Fr.	101 101	320
74b	Abwicklung: Endz. 1 – 3 Endz. 4 - 6 Endz. 7 - 0	Ri. d. Abt. 5 Ri. d. Abt. 15 Ri. d. Abt. 15	106 22 22			302
75a	0,4 Dezernat	Dr. Hansen Ri'inAG	22	Mo. Di.	101 102	321
75b	Abwicklung: Endz. 1, 3, 5, 7, 9 Endz. 2, 4, 6, 8, 0	Ri. d. Abt. 15 Ri. d. Abt. 5	22 106			302, 304

XII. **Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Aufgebotssachen**
(Dienstgebäude II: Ringstraße 9, 12203 Berlin)

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäfts- stelle Zi:
76	0,05 Dezernat	Reimer Ri'inAG	771	(DG Ringstr.)
	a) Zwangsversteigerungssa- chen (K)			205
	b) Zwangsverwaltungs-sa- chen (L)			205
	c) Aufgebotssachen			207

XIII. **Wohnungseigentums- und Nachbarrechtssachen**

(Dienstgebäude II: Ringstraße 9, 12203 Berlin)

Wohnungseigentumssachen:

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:	
77a	Abwicklung	Richter der Abt. 770	771			(DG Ringstr.) 207	
77b	Abwicklung	Richter der Abt. 771	770				
77c	Abwicklung	Richter der Abt. 772	60a				
77d	Abwicklung	gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.06.2013					
77e	Abwicklung	Richter der Abt. 774	60b				
77f	Abwicklung	gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.05.2010					

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
770	0,45 Dezernat	Reimer Ri'inAG	771	Mo.** Mi.*	101 101	(DG Ringstr.) 207
771	0,45 Dezernat	Freese Ri'inAG	770	Do.* Fr.**	101 101	
772	0,3 Dezernat	Herrmann Ri'inAG	60a	Do.** Fr.*	101 101	
773	Abwicklung	gemäß Präsidiumsbeschluss vom 27.07.2016				
774	0,2 Dezernat	König RiAG	60b	Mo.* Mi.**	101 101	

Nachbarrechtssachen:

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Sitzungstage	Sitzungs- saal	Geschäfts- stelle Zi:
775	0,1 Dezernat	Reimer Ri'inAG	771	Mo.** Mi.*	101 101	(DG Ringstr.) 207
776	0,1 Dezernat	Freese Ri'inAG	770	Do.* Fr.**	101 101	

* nur ungerade Kalenderwoche

** nur gerade Kalenderwoche

XIV. Güteverfahren, Güterichter

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertr. Ri. d. Abt.	Geschäftsstelle Zi:
<u>sämtliche</u> Verfahren (mit Ausnahme der Familiensachen):				
200a	Abwicklung	Ri. d. Abt. 15	22	302
200b	Abwicklung	Ri. d. Abt. 5	106	320
200c	0,1 Dezernat	Amacha Präs'inAG	94	302
<u>nur</u> Familiensachen:				
201a		Oldörp Ri'inAG	82	141
201b		Dr. Hagendorf Ri'inAG	87	141
201c		Hartmann Ri'inAG	90	141
201d		Höflich RiAG	85	141
201e		Zweifel RiAG	91	141

XV. **Bereitschaftsrichter**

Ab 01.01. – 31.01.2026	= Ri'in Reimann (zu 0,7)
ab 12.01. – 31.01.2026	= RiAG Dr. Diehl (zu 0,4)
ab 01.02. – 10.03.2026	= Ri'inAG Bartelt (zu 0,5)
ab 01.04. – 30.04.2026	= Ri'in Baas (zu 0,5)
ab 01.04. – 30.04.2026	= Ri'in Wölflé (zu 0,5)
ab 01.04. – 30.04.2026	= Ri Tietze-Ihle (zu 1,0)
ab 01.05. – 24.06.2026	= Ri'in Wölflé (zu 1,0)
ab 20.07. – 31.07.2026	= Ri'in Dr. Krämer (zu 1,0)
ab 20.07. – 31.07.2026	= Ri'inAG Schulze (zu 1,0).

XVI. **Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen**

Abt.	Sachgebiet	Richter/ in	Vertr. Ri. d. Abt.	Einsatztage
500	1,0 Dezernat	Städling Ri'inAG	501	gemäß Beschluss des LG Berlin nebst Anlage „Dienstplan Süd-Pool“
501	1,0 Dezernat	<u>Ab 20.7.26:</u> Hascher RiAG	500	gemäß Beschluss des LG Berlin nebst Anlage „Dienstplan Süd-Pool“
502	Vertretungs-Bereit- schaftsrichter für Fixie- rungs- und Unterbrin- gungsverfahren	Richter/in wie aus Anlage 2 ersichtlich	Ring- vertretung	Gemäß Beschluss des LG Berlin nebst Anlagen „Dienstplan Süd-Pool“ und „Hintergrunddienstplan Süd- Pool“ sowie Anlage 2 zu die- sem Geschäftsplan

Berlin, den 17. Dezember 2025
Das Präsidium des
Amtsgerichts Schöneberg

A m a c h a

L u t h e r

D r . G r a s

B o d e

L i p s

H a r t m a n n

D r . H a g e n d o r n